

# **Beitragsordnung**

für den gemeinnützigen Verein „**Dorfgemeinschaft Wittelsberg e.V.**“  
mit Sitz Ebsdorfergrund Wittelsberg

vom 28.05.2009

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

## **§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

- a. Der Beitrag für eine natürliche und juristische Personen beträgt 12,- € pro Kalenderjahr.
- b. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose, die das 16. Lebensjahr beendet haben, beträgt 6,- € pro Kalenderjahr.
- c. Kinder unter 16 Jahren sind beitragsfrei.
- d. Der Familienbeitrag beträgt 20,- € pro Kalenderjahr. Der Familienbeitrag umfasst die Eltern (Ehe/Lebenspartner) und deren Kinder unter 18 Jahren bzw. Kinder und Jugendliche die noch zur Schule gehen, in der Ausbildung oder im Studium sind bis max. 25 Jahre, wenn alle in einem Haushalt wohnen.
- e. Der Beitrag für die Fördermitglieder beträgt mindestens 30,- € pro Kalenderjahr.

## **§3 Beginn und Ende der Beitragspflicht**

1. Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2009 erstmals Beiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig sowie bei der Neuaufnahme von Mitgliedern mit der Mitgliedschaft gemäß § 5 der Satzung zur Zahlung fällig. Ansonsten wird der Mitgliedsbeitrag jeweils mit dem Beginn eines Kalenderjahres im Voraus fällig.
3. Geht ein Aufnahmegesuch auf Mitgliedschaft im Verein beim Vorstand nach dem 31. Oktober eines Kalenderjahres ein, so wird ein Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr erhoben. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 2 der Beitragsordnung.

4. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

#### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus per Lastschrift bzw. Einzugsermächtigung fällig.
2. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 fällig.

#### **§5 Ausschluss**

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

#### **§6 Veränderungen**

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand oder dem Kassierer mitzuteilen. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

#### **§7 Gültigkeit der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

Wittelsberg, 28.05.2009

-----  
1. Vorsitzende/r

-----1.  
2. Vorsitzende/r

-----  
Kassierer/in

-----